

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.08.2026

**Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts der
Freien Hansestadt Bremen**

A. Problem

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag u.a. über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind. § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sieht vor, dass das Oberverwaltungsgericht, wenn es zu der Überzeugung kommt, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, diese für unwirksam erklärt; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre.

Eine Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung vom 14. April 2026 in der Sache 1 D 408/24 im Bremischen Amtsblatt ist zu veranlassen, da das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen darin festgestellt hat, dass der am 21. Dezember 2023 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemachte Bebauungsplan 2535 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland (Ortsteil: Kattenturm zwischen Kattenturmer Heerstraße, Neuenlander Straße und dem Flughafen Bremen) in der Fassung der am 11. Februar 2026 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemachten Berichtigung unwirksam ist.

B. Lösung

Der Senat beschließt nachstehende Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen:

**„Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts der
Freien Hansestadt Bremen vom 14. April 2026 über die Feststellung der
Unwirksamkeit des Bebauungsplans 2535
(Brem.ABl. 2023 S. 1536; 2026 S. 129)**

Vom

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteil vom
14. April 2026 in der Sache 1 D 408/24 für Recht erkannt:

„Der am 21. Dezember 2023 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemachte Bebauungsplan 2535 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland, Ortsteil: Kattenturm zwischen Kattenturmer Heerstraße, Neuenlander Straße und dem Flughafen Bremen in der Fassung der am 11. Februar 2026 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemachten Berichtigung ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Die Entscheidungsformel wird gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bekannt gemacht.“

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Entfällt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Bekanntmachung ist mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister begegnet keinen Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die in der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 8. Juli 2026 unter B. dargestellte Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.